



## Qualifizierungsförderung für Beschäftigte (QfB) im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Ziel 3 (Schwerpunkt 4)

### 1. ALLGEMEINES:

Die Richtlinie „Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF Ziel 3 (Schwerpunkt 4)“ mit der Kurzbezeichnung „QfB“ regelt die Förderung der Qualifizierung von beschäftigten Personen.

## VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE FÖRDERUNG

### 2. FÖRDERBARER PERSONENKREIS:

2.1: Förderbar sind:

- Frauen (jeden Alters) und
- Männer ab 45 Jahren,
- Unqualifizierte Männer unter 45 Jahren ausschließlich im Rahmen von Qualifizierungsverbänden.

die sich während der Bildungsmaßnahme in einem:

- vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bzw.
- Elternkarenz befinden

2.2: **Nicht** förderbar sind:

- UnternehmenseigentümerInnen
- Handelsrechtliche GeschäftsführerInnen und GeschäftsführerInnen von Vereinen
- Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften
- leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind (i.S.d. § 1 Abs. 2 Z. 8 Arbeitszeitgesetz)
- ArbeitnehmerInnen, die in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis sind
- ArbeitnehmerInnen, für die das AMS eine Eingliederungsbeihilfe gewährt und deren Dienstverhältnis kürzer als drei Monate aufrecht ist
- ArbeitnehmerInnen für die das AMS eine Kurzarbeitsbeihilfe gewährt
- Lehrlinge

### 3. FÖRDERBARE BESCHÄFTIGUNGSTRÄGER:

3.1: Förderbare Beschäftigungsträger sind alle Arbeitgeber

**außer:**

- Arbeitgeber des Bundes, der Länder der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts (z.B.: VGKK)
- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- radikale Vereine

### 4. FÖRDERBARE BILDUNGSMASSNAHMEN:

Der Begriff „Qualifizierungsmaßnahme“ umfasst auch zu einem sinnvollen Maßnahmenpaket zusammengefasste Einzelmaßnahmen.

4.1: Förderbar sind:

Qualifizierungsmaßnahmen, die überbetrieblich verwertbar sind

- Teilnahme an Kursen bei Weiterbildungseinrichtungen
- innerbetriebliche Weiterbildungsmaßnahmen mit **externen TrainerInnen**

#### 4.2: **Nicht** förderbar sind:

- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien mit reinem Informationscharakter
- Qualifizierungsmaßnahmen mit weniger als 16 Maßnahmenstunden (Eine Maßnahmenstunde besteht aus einer Lehreinheit zu 50 Minuten und 10 Minuten Pause)
- reine Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierte Bildungsmaßnahmen (z.B.: Hobbykurse)
- Qualifizierungsmaßnahmen, die reine Anlernqualifikationen vermitteln (z.B. einfache Einschulungen an Maschinen)
- Standardausbildungsprogramme im Sinne einer für die MitarbeiterInnen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Zusatzausbildungen im psycho-, sozial- und gesundheitstherapeutischem Bereich für Personen, die bereits über eine Berufsausbildung (Ärzte, Lehrer, Psychologen, Sozialpädagogen etc.) verfügen

### 5. HÖHE DER FÖRDERUNG:

Förderbar sind Kursgebühren, die von beauftragten externen Qualifizierungseinrichtungen/TrainerInnen in Rechnung gestellt werden.

- Die Höhe der Förderung beträgt 2/3 der anerkehbaren Kurskosten. Davon wird je die Hälfte vom AMS und von Europäischen Sozialfonds übernommen. 1/3 der Kurskosten ist vom Arbeitgeber zu übernehmen.
- Die Höhe der anerkehbaren Kursgebühren beträgt maximal EUR 10.000,-- pro TeilnehmerIn und Begehren.
- Qualifizierungskosten in einer Höhe von max. EUR 1090,-- pro TrainerIn/Tag

### 6. VERFAHREN:

#### 6.1: ANTRAGSTELLUNG:

Förderungsansuchen müssen unbedingt **vor Kursbeginn** eingebracht werden.

Anträge, die nach Beginn der Schulung bei AMS einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 6.2: BILDUNGSPLAN (siehe Förderantrag, Beiblatt: Bildungsplan für TeilnehmerIn)

Gemeinsam mit dem Förderungsansuchen ist ein Bildungsplan (für jede/n TeilnehmerIn) mit folgenden Angaben vorzulegen:

- Diagnose der Ist-Soll Situation der ArbeitnehmerInnen bezugnehmend auf den aktuellen oder geplanten Arbeitsplatz
- Weiterbildungsplan mit Aufstellung von Ziel, Inhalt und Zeitbedarf
- Dokumentation der überbetrieblichen Verwertbarkeit der Qualifizierung
- Dokumentation der Ziele, die mit der Weiterbildung für den Arbeitgeber und die zu qualifizierenden ArbeitnehmerInnen verfolgt werden.

#### 6.3: PRÜFUNG UND AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt im nachhinein nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Werden innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ohne triftigen Grund keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, gebührt keine Beihilfe.

Für weitere Informationen stehen Ihnen  
Snezana Jeremic, 05574/691-245 (7.00 – 11.30 Uhr), [snezana.jeremic@800.ams.or.at](mailto:snezana.jeremic@800.ams.or.at)  
oder  
Bernhard Bereuter, 05574/691-259, [bernhard.bereuter@800.ams.or.at](mailto:bernhard.bereuter@800.ams.or.at)  
gerne zur Verfügung.